

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4057 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/19-Pr.2/86

Wien, 1. April 1986

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1851 IAB

1017

Parlament
W i e n

1986 -04- 14

zu 1921 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl und Kollegen vom 24. Feber 1986, Nr. 1921/J, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

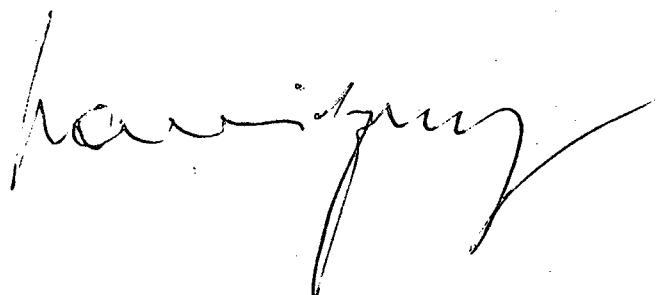
Der Höchstbetrag, bis zu dem Beiträge an gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, darf nicht isoliert betrachtet werden.

Höchstbeträge gelten für nahezu alle Arten von Sonderausgaben. Davon sind die meisten – insbesondere aus budgetären Gründen – schon seit mehreren Jahren nicht oder nur sehr mäßig angehoben worden. So etwa bestehen die im Bereich der Wohnraumschaffung geltenden Höchstbeträge unverändert seit dem Jahr 1975; die Höchstbeträge für Personenversicherungen wurden letztmalig im Jahr 1983, und zwar um 10 %, aufgestockt. Die letzte Anhebung des Höchstbetrages für Kirchenbeiträge trat im Jahr 1979 ein und betrug damals ca. 35 %.

Die nunmehr geforderte Anhebung um fast 80 % würde das derzeitige Höchstbetragsgefüge verzerren und als Beispielsfolge die Forderung nach einer erheblichen Aufstockung auch anderer Höchstbeträge nach sich ziehen. Derartigen Forderungen könnte mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Bundeshaushaltes keinesfalls entsprochen werden. Aus diesen Gründen kann auch der Entschließung des Bundesrates vom 15. November 1985 zumindest derzeit nicht näher getreten werden.

- 2 -

Zur Klarstellung wäre hinzuzufügen, daß die durch das Abgabenänderungsgesetz 1985 geschaffene Möglichkeit, Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen, also insbesondere Gewerkschaftsbeiträge, neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschale abzusetzen, in keinerlei Zusammenhang mit den Sonderausgabenhöchstbeträgen steht. Bei den erwähnten Beiträgen handelt es sich um Werbungskosten, die schon nach der vor dem Abgabenänderungsgesetz 1985 herrschenden Rechtslage unbegrenzt absetzbar waren. Die Bestimmung, wonach diese Beiträge nunmehr neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschale absetzbar sind, dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie war erforderlich, weil verschiedene Tariferhöhungen dazu führten, daß die individuellen Werbungskosten gerade jener Arbeitnehmer, die Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen leisten, das Werbungskostenpauschale überstiegen haben. Um zu vermeiden, daß deswegen eine Vielzahl von Anträgen auf Eintragung von Lohnsteuerkartenfreibeträgen anfällt, wurde die Absetzbarkeit derartiger - sonst ohnedies auf der Lohnsteuerkarte einzutragender - Beiträge neben dem Werbungskostenpauschale zugelassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hansjürgen", is written over a diagonal line.